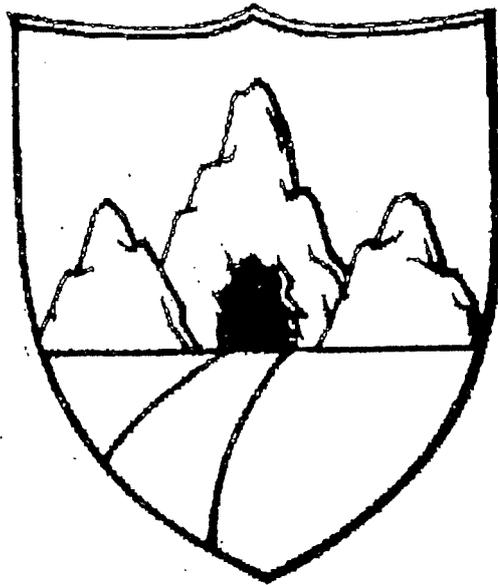


# Bürgerreglement



der Gemeinde

# Saas Balen

# **Bürgerreglement der Gemeinde Saas Balen**

Die Burgerversammlung vom .....

Eingesehen die Art. 69, Art. 75, Art. 80, Art. 81, Art. 82 der Kantonsverfassung;  
eingesehen den Art. 2 des Gesetzes vom 13. November 1980 über die Gemeinde-  
ordnung;  
eingesehen Art. 22 des Gesetzes vom 28. Juni 1989 über die Burgerschaften.

Auf Antrag des Burgerrates beschliesst:

## **KAPITEL I**

### ***Einleitungsbestimmungen***

#### **Art. 1**

#### **Anwendungsbereich**

Das vorliegende Bürgerreglement enthält, im Rahmen der Verfassung und der Gesetze, die Bestimmungen über die Verwaltung, Bewirtschaftung und Nutzung des Burgervermögens, die Erteilung des Bürgerrechtes und die Einbürgerungsgebühren.

#### **Art. 2**

#### **Munizipalrat- und Bürgerkommission**

1. Unter Vorbehalt der Befugnisse der Burgerversammlung werden, solange die Burgerversammlung keinen Burgerrat gewählt hat, die Verwaltung und Bewirtschaftung des Burgervermögens dem Munizipalrat übertragen.

2. In diesem Fall ernennt die Burgerversammlung zu Beginn der Verwaltungsperiode eine aus fünf Bürgern zusammengesetzte Kommission.
3. Diese Kommission wird anlässlich der ersten Burgerversammlung nach der Erneuerung der Munizipalbehörden bezeichnet. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung nach dem Majorzsystem. Übersteigt die Zahl der vorgeschlagenen Kandidaten die Zahl der zu wählenden Mitglieder nicht, so erfolgt die Wahl stillschweigend.
4. Die Kommission konstituiert sich selbst und setzt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Befugnisse und Organisation fest. Sie kann ebenfalls Unterkommissionen bilden.
5. Bei Interessenkonflikten zwischen Einwohner- und Bürgergemeinde ist die Kommission vom Munizipalrat zu konsultieren.

## KAPITEL II

### *Organisation und Verwaltung der Bürgerschaft*

#### Art. 3

##### **Burgerversammlung**

Die Burgerversammlung ist, in Ergänzung der gesetzlichen Befugnisse, in allen Fragen, die das vorliegende Reglement ihr zuweist, zuständig.

### KAPITEL III

#### *Erwerb des Bürgerrechtes und Zugehörigkeit zur Bürgerschaft*

##### Art. 4

##### **Bezeichnung der Bürger**

Bürger von Saas Balen sind:

1. die durch Abstammung der Bürgerschaft angehörenden Personen;
2. die im Familienregister des Zivilstandsamtes eingetragenen Personen und jene, welche das Gemeindebürgerrecht aufgrund der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung erwerben sowie jene, welche das Bürgerrecht aufgrund eines Beschlusses der Bürgerversammlung erlangen;
3. für Ehrenbürger wird ein getrenntes Register geführt.

##### Art. 5

##### **Gleichberechtigung**

Im vorliegenden Reglement bezeichnet der Begriff Bürger die Angehörigen der Bürgerschaft von Saas Balen beiden Geschlechtes.

## ***Erteilung des Bürgerrechtes***

### **Art. 6**

#### **Voraussetzungen**

1. Das Gesuch um Einbürgerung in die Burgergemeinde von Saas Balen muss schriftlich an den Burgerrat gerichtet werden. Der Bewerber muss die für die Erlangung des schweizer und walliser Bürgerrechts in den eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebungen festgelegten Bedingungen erfüllen.
2. Ausser ausdrücklichem Verzicht, schliesst das Gesuch des Bewerbers dasjenige seines Ehegatten seiner minderjährigen Kinder ein.
3. Der Bewerber muss seinen Wohnsitz seit mindestens fünf Jahren in der Gemeinde Saas Balen haben. Diese Wohnsitzbedingung ist auf den Ehegatten des Bewerbers und seine minderjährigen Kinder nicht anwendbar.

### **Art. 7**

#### **Verfahren**

1. Das Einbürgerungsgesuch ist vom Burgerrat innert Jahresfrist nach Einreichung des Gesuches der Burgerversammlung zum Entscheid vorzulegen.
2. Die Burgerversammlung ist allein zuständig für die Erteilung des Bürgerrechts.

## Art. 8

### Erteilung des Bürgerrechtes an Walliser und Schweizer

1. Die Erteilung des Bürgerrechtes an Walliser und Miteidgenossen, welche seit mindestens fünf Jahren in Saas Balen wohnsässig sind, kann ohne triftigen Grund nicht verweigert werden.
2. Bei der Verweigerung des Bürgerrechtes kann der Gesuchsteller innert 30 Tagen beim Staatsrat Beschwerde einreichen.

## Art. 9

### Einbürgerrungsgebühren

- 1.. Die Einbürgerrungsgebühren werden in einem Anhang des vorliegenden Reglementes festgehalten. Sie unterliegen der Genehmigung durch die Burgerversammlung und der Homologierung durch den Staatsrat.
2. Die Einbürgerungsgebühren werden innert 30 Tagen nach dem Entscheid der Burgerversammlung zur Zahlung fällig.
3. Im Rahmen der Einbürgerung kann der Burgerrat, in Absprache mit dem Einbürgererten und auf dessen Kosten, einen Bürgertrunk organisieren.

## Art. 10

### Ehrenbürgerrecht

1. Auf Antrag des Burgerrates kann die Burgerversammlung an besonders verdienstvolle Personen oder an Personen, welche der Burgergemeinde von Saas Balen hohe Dienste erwiesen haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

2. Für die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes wird keine Gebühr gefordert.
3. Der Ehrenbürger hat Anrecht auf die Durchführung eines Ehrenbürgertrunkes, dessen Kosten zulasten der Burgerschaft gehen.

## KAPITEL IV

### *Burgerschaftsvermögen*

#### Art. 11

##### **Anspruchsberechtigung**

1. Die Nutzung des Burgervermögens erfolgt durch volljährige Bürger und, sofern das Reglement es vorsieht, durch Bürgerhaushalte oder durch die gesetzlichen Vertreter von minderjährigen Kindern und anderen anspruchsberechtigten Personen.
2. Bei Ausübung eines Rechts pro Haushalt wird jeder in Saas Balen wohnsässige Bürger mit getrenntem Haus und Herd als Haushalt führender Bürger betrachtet.
3. Der Bürgerhaushalt kann Nichtbürger einschliessen.

#### Art. 12

##### **Wohnsitzprinzip**

1. Die Nutzung ist vom effektiven Wohnsitz in der Gemeinde abhängig.

2. Sofern das Reglement die Beteiligung von Nichtburgern erlaubt, sind folgende Prioritäten zu beachten:
  - a) wohnsässige Bürger
  - b) nicht wohnsässige Bürger
  - c) wohnsässige Nichtbürger
  - d) andere Personen

#### Art. 13

##### **Anspruch der Ehrenbürger**

Die Ehrenbürger haben keinen Anspruch auf das Burgervermögen.

#### Art. 14

##### **Anspruch bei Wieder- oder erleichterter Einbürgerung**

Die wohnsässigen Personen, denen aufgrund der Bundesgesetzgebung die Wiedereinbürgerung oder die erleichterte Einbürgerung gewährt wurde, haben nur den Anspruch auf das Burgervermögen, wenn sie die für Walliser bestimmte reduzierte Einbürgerungsgebühr bezahlt haben.

#### Art. 15

##### **Zusammensetzung des Burgervermögens**

1. Das Vermögen der Burgergemeinde Saas Balen besteht namentlich aus:
  - a) überbauten und nicht überbauten Grundstücken
  - b) Wäldern

- c) Alpen und Weiden
  - d) touristischen Anlagen oder Beteiligungen an solchen
  - e) Kapitalien, Guthaben und Wertschriften
  - f) allen anderen erworbenen und verfallenen Gütern
2. Über das Vermögen ist ein Inventar zu erstellen.

#### Art. 16

#### **Bewirtschaftung**

1. Unter Einhaltung der Gesetzgebung und des vorliegenden Reglementes können diese Güter:
- a) von der Burgergemeinde selbst bewirtschaftet werden;
  - b) von Drittpersonen bewirtschaftet werden (Pacht, Miete, Verwaltung usw.);
  - c) den Burgern zur Nutzung überlassen werden.
2. Der Burgerrat behält jedoch die Oberaufsicht über die Bewirtschaftung und Verwaltung aller von Drittpersonen bewirtschafteten oder zur Nutzung überlassenen Güter.

## KAPITEL V

### *Naturalleistungen*

#### *A/ Wälder*

##### Art. 17

#### **Allgemeine Bewirtschaftung**

Grundsätzlich erfolgt die Bewirtschaftung der Wälder durch die Burgergemeinde allein oder unter Mitwirkung anderer Körperschaften oder anderer Waldbesitzer (Forstrevier).

##### Art. 18

#### **Bau- und Brennholz**

Im Rahmen der forstwirtschaftlichen und finanziellen Möglichkeiten der Burgergemeinde kann diese den Burgern unentgeltlich oder zu Vorzugsbedingungen Bau- und Brennholz liefern.

##### Art. 19

#### **Verteilungsholz**

Die Zuwendung von stehendem Verteilungsholz ist nicht gestattet. Das Fällen und Rüsten von Verteilungsholz hat unter Aufsicht des kommunalen Forstdienstes zu erfolgen. Besondere, von der Burgerversammlung zu genehmigende Bestimmungen regeln diese Befugnisse, bestimmen die Anspruchsberechtigung und setzen die Bedingungen fest.

Art. 20

**Weidgang**

Der Weidgang innerhalb des Waldareales ist in Absprache mit dem Forstdienst zu regeln.

**B/ Alpen**

Art. 21

**Art und Bewirtschaftung**

Es wird allgemein unterschieden zwischen Bürgeralpen, welche von Burgern, und Bürgeralpen, welche von Genossenschaften bewirtschaftet werden.

Art. 22

**Genossenschaftsalpen**

1. Die von Genossenschaften bewirtschafteten Bürgeralpen werden gemäss den Statuten der Genossenschaft genutzt und verwaltet. Diese Statuten sind vom Burgerrat zu genehmigen und vom Staatsrat zu homologieren.
2. Der Pachtzins für die Genossenschaftsalpen und die übrigen Konditionen werden vom Burgerrat festgelegt.

Art. 23

**Burgeralpen**

1. Die von der Burgergemeinde verwalteten Alpen werden entweder selber bewirtschaftet oder in Pacht gegeben. Der Pachtzins wird jeweils vom Burgerrat festgelegt.
2. Nur in Saas Balen wohnsässige Burger können Burgeralpen bewirtschaften. Fehlen solche, kann die Bewirtschaftung auch durch nicht ortsansässige Burger oder Drittpersonen erfolgen.
3. Besondere, von der Burgerversammlung zu genehmigende Bestimmungen setzen unter anderem die Benutzungsbedingungen, die jährlichen Entschädigungen, die Retourrechte, die Unterhaltsverpflichtungen sowie den Abschluss von Versicherungsverträgen fest.

**C/ Andere Natural-Nutzungsrechte**

Art. 24

**Baurechte**

Für die Einräumung von Baurechten an Burgerboden innerhalb und ausserhalb der Bauzone wird ein besonderes Reglement erlassen.

Art. 25

**Landwirtschaftlicher Boden**

Landwirtschaftlicher Boden kann für den Ackerbau oder die Viehwirtschaft einzelnen Burgern vermietet oder verpachtet werden. Die näheren Bedingungen werden vom Burgerrat von Fall zu Fall festgelegt.

Art. 26

**Touristische Nutzung**

Die Burgerschaft kann Grund und Boden zur Förderung des Tourismus, sofern sie nicht selber Anlagen erstellt, im Tourismussektor engagierten Gesellschaften zur touristischen Entwicklung zur Verfügung stellen. Der Burgerschaft Saas Balen ist von diesen Gesellschaften eine finanzielle Beteiligung und eine Vertretung in der Verwaltung zu garantieren.

Bei touristischen, kulturellen und sportlichen Aktivitäten, für welche Bürgerboden beansprucht wird, ist die Burgerschaft einzubeziehen.

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und des Zuständigkeitsbereiches der Burgerschaft kann sie im Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes Naturschutzzonen bestimmen.

Art. 27

**Wassernutzung**

Die Burgerschaft Saas Balen kann Nutzungsrechte an Quellwasser erteilen für Trinkwasser, Schutzwasser (Feuer), für landwirtschaftliche Zwecke oder für die wirtschaftliche Nutzung (elektrische Nutzung).

Die Benutzungsbedingungen und Entschädigungen werden vom Burgerrat festgesetzt.

## KAPITEL VI

### *Barnutzen*

#### Art. 28

##### **Bargeld**

Soweit es die finanzielle Lage der Burgerschaft erlaubt, kann diese den in Saas Balen wohnsässigen Burgern Bargeld unter folgenden Voraussetzungen ausschütten:

1. Die Zuschüsse dürfen nur zulasten der buchhalterischen Rechnungsüberschüssen gewährt werden.
2. Sie dürfen nur aus sozialen Gründen oder aus gemeinnützigen Erwägungen erfolgen.

## KAPITEL VII

### *Gewährung von Naturalleistungen an Nichtburger*

#### Art. 29

##### **Grundsatz**

Nichtburger haben kein Benutzungsrecht an den Burgergütern.

Art. 30

**Ausnahmen**

Nichtbürger, welche Burgervermögen nutzen oder benutzen wollen, haben bei der Bürgergemeinde ein schriftliches und begründetes Begehren zu stellen.

Der Burgerrat kann das Gesuch bewilligen. Er setzt die Bedingungen und Tarife fest.

**KAPITEL VIII**

***Schlussbestimmungen***

Art. 31

**Bussen**

1. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes werden vom Burgerrat mit Bussen von Fr. 50.-- bis Fr. 10'000.--, zusätzlich der vom Burgerrat festzulegenden Bearbeitungsgebühr, bestraft.
2. Der Burgerrat kann in besonderen Fällen die Busse dem wirtschaftlichen Gewinn, welcher aus der Zuwiderhandlung erzielt wird, anpassen.
3. Die Anfechtung der Bussenverfügung wird von der einschlägigen kantonalen Gesetzgebung geregelt.

Art. 32

**Reglementsrevision**

Die Total- und Teilrevision des vorliegenden Reglementes liegt in der Kompetenz der Burgerversammlung.

Art. 33

**Tarifrevision**

Der Burgerrat ist verpflichtet, jeweils zu Beginn einer neuen Amtsperiode der Burgerversammlung die Auswirkungen der Teuerung und anderer Umstände auf die in diesem Reglement bzw. in seinem Anhang vorgesehenen Preisansätze bekanntzugeben. Die Burgerversammlung entscheidet auf Antrag des Burgerrates über Anpassungen der Ansätze. Die Tarifrevision und Revision der Gebühren unterliegt der Homologation des Staatsrates.

Art. 34

**Reglementsvollzug**

Der Burgerrat ist mit dem Vollzug dieses Reglementes beauftragt.

Art. 35

**Mitgliedschaft in Organisationen**

1. Die Burgerschaft Saas Balen ist Mitglied des Verbandes der Walliser Bürgergemeinden und des Forstreviers Saas.
2. Über den Beitritt zu anderen Organisationen entscheidet die Burgerversammlung.

Art. 36

**Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement tritt nach Annahme durch die Burgerversammlung und Homologation durch den Staatsrat in Kraft. Es hebt alle anderen, ihm widersprechenden Vorschriften auf.

So beraten und beschlossen in der ordentlichen Burgerversammlung vom  
18. März 2002.....

DER BURGERPRÄSIDENT:

DER BURGERSCHREIBER:

.....

.....